

Die Steuern im Jahre 1917.

Vom Advokaten Dr. Ferdinand Novák.

Eine neue, zugleich leider eine schwere Krankheit ist in die Erscheinung getreten: das „Steuerfieber“; eine Krankheit, die nur das städtische Publikum zu spüren bekommen hat, an der nur der städtische Steuerzahler zu zehren haben wird; ein Fieber, welches auch bei weniger als 42 Grad bei Vielen letal enden dürfte, wenn die autonomen Steuerkommissionen nur die Interessen des Staates und nicht auch diejenigen der Bürger vor Augen halten werden. Und wenn die ärztliche Wissenschaft ein Serum erfunden hat, womit sie die Fiebererscheinungen verscheucht, so hat die kön. ung. Finanzwissenschaft ein solches erfunden, womit sie die Fiebererscheinungen fördert: die neuen Steuergesetze, die die Steuerlast zum größten Theile auf die Schultern der städtischen Bevölkerung, in erster Linie der Kaufleute, der Industriellen und der Gewerbetreibenden wälzt und sich zu diesen finanziellen Operationen nahezu ausschließlich diese Klassen des Volkes auswählte; ein Beweis, wie gerne sich unsere Regierung vornehmlich bei den Steuerlasten mit diesen ausgewählten Volke befaßt. Nichtsdestoweniger müssen wir eingestehen, daß der Staat jetzt seine diesbezüglichen Rechte in ausgiebigerem Maße ausüben muß, denn was bedeuten die Geldopfer als patriotische Pflicht neben jener der Blutopfer!

Ganz abgesehen von den anderen, schon von früher stammenden und jetzt unberührt gebliebenen Steuern werden im Jahre 1917 die Kriegseinkommen-, die Kriegsgewinnsteuer, die Vermögensteuer und die für das Jahr 1916 festgestellte Erwerbsteuer 3. Klasse eingehoben werden. Was die letzte Kategorie anbelangt, hat der Finanzminister, auf Verweisung und gründliche Rahlegung eines unserer besten Kenner des Steuerwesens, des Advokaten Dr. Samuel Glucksthal, gewisse Schärpen und etwaige Ungleichheiten zu Gunsten der Steuerzahler abgestellt, — nichtsdestoweniger werden noch so manche Steuerzahler, deren Erwerbsteuer 3. Klasse im Jahre 1916 für das Jahr 1916 unter Einwirkung der Einkommensteuer neuerdings festgestellt wurde, einer gewissen Benachtheiligung ausgesetzt sein, und sind eben die Steuerkommissionen dazu berufen, diese Bürger durch richtige Einschätzung des vorliegenden Materials in einem jeden einzelnen Falle zu schützen. Ich will mich hier blos mit den in unser Steuersystem mit dem ersten Januar 1917 eingefügten zwei neuen Steuern befassen, mit der Kriegsgewinn- und der Vermögensteuer, und nur mit jenem Theile, welcher sich auf Einzelpersonen bezieht.

Unter Kriegsgewinn stellt sich die Bevölkerung Einnahmen vor, die in möglichst unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kriege stehen, in erster Linie also Gewinne, die den Heereslieferanten oder deren Vermittlern erwachsen sind. Es wäre keineswegs zweckmäßig gewesen, die Steuer blos auf diese zu beschränken, ist es doch unleugbar, daß der Kreis derer, denen die Kriegsverhältnisse einen erhöhten Gewinn ermöglicht haben, sich auf

alle Personen und Betriebe erstreckt, die aus den durch den Krieg beeinflussten Verhältnissen der Gütererzeugung und des Güterumsatzes Nutzen ziehen konnten. Dr. Helfferich hat sehr richtig ausgeführt, daß ein moralischer Anspruch darauf, daß jeder, der in so schwerer Zeit seine finanzielle Situation hat bessern können, auch entsprechende Opfer für den Staat bringen muß, und zwar der, der nichts gethan hat, als auf seinen Papieren zu sitzen, vielleicht in noch höherem Grade, als der, der für den Krieg gearbeitet hat. Die Besteuerung eines jeden Vermögenszuwachs ist, beginnend bei Einzelpersonen bei 13,000 K. und bei zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und

Bereinen bei 10,000 K., vorgesehen, es sei denn, daß der Vermögenszuwachs, der an sich steuerpflichtig wäre, nicht durch die vom Kriege abhängige volkswirtschaftliche Thätigkeit entstanden ist (§. 9), wie zum Beispiel durch Erbanfall oder durch Schenkungen, durch sonstige unentgeltliche Vermögensabgaben unter Lebenden, durch Kapitalsauszahlungen aus einer Versicherung oder schließlich durch die Umwandlung nichtsteuerbaren Vermögens in steuerbares.

Die Basis der festzustellenden Steuer bildet jener Vermögenszuwachs, der gegenüber dem Einkommen aus dem Jahre 1913, respektive dem Durchschnittseinkommen der Jahre 1911, 1912, 1913, in den Kriegsjahren entstanden ist. Eine Doppelbesteuerung ist nicht ausgeschlossen, welche ebenfalls dadurch entsteht, daß die Aktiengesellschaften für ihre Mehrgewinne gegenüber den Friedensjahren eine Abgabe zu leisten haben, und die Aktionäre ihrerseits nochmals für den Gewinn, den sie aus ihren Unternehmen ziehen, steuerpflichtig werden. Jedes einzelne Kriegsjahr bildet selbstständig die Basis der festzustellenden Steuer, nicht wie es Viele glauben, das Endergebniß sämtlicher Kriegsjahre insgesamt; nichtsdestoweniger muß der Verlust des einen oder des anderen Kriegsjahres vom Gesamtbetrage in Abzug gebracht werden (§. 15.). Die Steuerzahler müssen darauf genau achten, welche Angaben sie in der Kriegsgewinnsteuer-Erklärung machen, denn die Reklamationskommission hat das Recht, die Prüfung der Bücher zu bestimmen (§. 18 bis 20), und wo Irreführung oder falsche Angaben konstatiert werden, dort wird als Strafe das Einbis Achtfache der Schadenssumme festgestellt.

Was die Höhe der Steuer für Einzelpersonen betrifft, so ist die Abgabe, die das wenig veränderte oder unverändert gebliebene Vermögen zu tragen hat, niedrig im Vergleich mit den Steuerfällen, die für den Kriegsgewinn, respektive für den Vermögenszuwachs, in Betracht kommen. Es ist ja selbstverständlich, daß die Besteuerung eines fundierten Vermögens vom sozialen Standpunkte gerechter, vom arabischen Standpunkte sicherer ist, als die zufälligen Gewinne, welche in einem Jahre vorhanden, im anderen Jahre nicht mehr vorhanden sind. Auf die Steuerkraft eines Kaufmanns oder eines dem sogenannten Lateinerstande angehörigen Individuums kann der Staat nie so sicher und fest bauen, wie auf jene der Grund- und Hauseigentümer. Eben deshalb beginnt auch die Besteuerung bei einem Vermögen von 50,000 Kronen.

Die Vermögenssteuer ist eine progressive, sie beträgt bei 50,000 K. 60 K., bei 100,000 K. 192 K., bei 200,000 K. 580 K. usw.; über 200,000 K. steigt der Schlüssel auf $\frac{1}{2}$ Prozent. Diejenigen Bürger, die eine Einkommensteuer zu zahlen nicht verpflichtet sind, haben blos die Hälfte der Vermögenssteuer zu entrichten. Jedermann, der ein Vermögen von zumindest 50,000 K. besitzt, ist verpflichtet, sein Vermögen — dessen Bestandtheile seinem Werthe gemäß — zu taxieren. Wir müssen zur Ermittlung des Wertes zu Ende des Jahres 1916 genau wissen, was Alles zum Vermögen einer Person gehört; wir müssen auch wissen, wie die einzelnen Bestandtheile des Vermögens zu bewerten sind. Im Allgemeinen ist bei der Schätzung der Verkehrswert zu nehmen. Vom Gesamtbetrage

hat der Steuerzahler sodann seine Kapitalschulden abzuziehen.

Meine Erläuterungen sind blos im Allgemeinen gehalten und können sich im Rahmen eines solchen Artikels nicht auf alle Einzelheiten der Steuergesetze erstrecken; man muß die Gesetze gelesen haben. Wer sich über einen besonderen Fall oder eine besondere Frage unterrichten will, wird gut daran thun, sich an einen Gesetzeskundigen zu wenden.